

Städte und Gemeindebund
Brandenburg

Muster
einer Hauptsatzung für
Ämter im
Land Brandenburg

(Stand: 1. Dezember 2003)

Übersicht:	Seite
I. Allgemeines	2
II. Muster einer Hauptsatzung für ein Amt	3
III. Anmerkungen zum Hauptsatzungsmuster	9

I. Allgemeines:

1. Mit der Einführung der Ämter hatte der Städte- und Gemeindebund Brandenburg Muster einer Hauptsatzung für ein Amt mit eigener Verwaltung veröffentlicht. Dies wurde im Jahr 1998 neu gefasst (vgl. Mitt. StGB Bbg. 1998, S. 427). Zwischenzeitlich sind weitere Rechtsänderungen eingetreten. Zu nennen ist die Neufassung der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) sowie das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172).

§ 16 Abs. 1 Amtsordnung (AmtsO) erklärt die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) für die Ämter für entsprechend anwendbar, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und soweit die Vorschriften der Gemeindeordnung mit den Aufgaben und der Organisation der Ämter vereinbar sind.

Dies gilt auch für die den Erlass einer Hauptsatzung regelnden Vorschriften. Grundlage für den Erlass einer Hauptsatzung eines Amtes ist daher § 6 GO i.V.m. §§ 16 Abs. 1 AmtsO. § 6 GO lautet:

"(1) Jede Gemeinde muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen."

Nachfolgend wird ein aktualisiertes Muster angeboten: Die Satzung beschränkt sich im Wesentlichen auf die unbedingt erforderlichen Bestimmungen. Nur im Ausnahmefall wurden zum besseren Verständnis einzelne Bestimmungen der GO bzw. der AmtsO wiederholt. Hinsichtlich der Erläuterungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Hauptsatzungsmuster für Gemeinden verwiesen.

2. Das Muster ist mit dem Ministerium des Innern abgestimmt. Für die konstruktive Zusammenarbeit - speziell mit dem Referat III/1 (Allgemeine Kommunalaufsicht) - soll auch an dieser Stelle gedankt werden.

II. Muster einer Hauptsatzung für ein Amt

Hauptsatzung des Amtes ...¹ Vom ...²

Aufgrund der §§ 4 Abs. 4, 16 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 176) i.V.m §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), hat der Amtsausschuss des Amtes ...³ in seiner Sitzung am ...⁴ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt ...“⁵.
- (2) Sitz des Amtes ist ...⁶.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden: ..., ..., ... und ...⁷.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Amtes ...⁸.
- (2) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt ...⁹

§ 3 Aufgaben des Amtes

¹ Name des Amtes einfügen.

² Datum der Ausfertigung einfügen.

³ Name des Amtes einfügen.

⁴ Datum der Sitzung einfügen.

⁵ Namen des Amtes einfügen.

⁶ Es folgt die nähere Beschreibung.

⁷ Namen der Mitgliedsgemeinden einfügen.

⁸ Es folgt die nähere Beschreibung.

⁹ Es folgt die nähere Beschreibung.

(1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und § 5 Absätze 1 bis 3 AmtsO erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 5 Abs. 4 AmtsO übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.

(2) Alle Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:

1. ...¹⁰
2. ...
- ...

(3) Die Mitgliedsgemeinden ... und ... haben auf das Amt übertragen:

1. ...
2. ...
- ...

§ 4 Organe

Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor (§§ 6 und 9 AmtsO)

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor zuzuleiten. Dem Amtsdirektor zugeleitete Anträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann an den Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft in dem Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses gehindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Für jedes von Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern entsandte weitere Mitglied des Amtsausschusses (§ 6 Abs. 2 AmtsO) können die Gemeindevertretungen jeweils ... Stellvertreter wählen. Die Gemeindevertretung hat die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

¹⁰ Es folgen die einzelnen Selbstverwaltungsaufgaben.

- (5) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einer Mitgliedsgemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 6

Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Amtsausschuss kann einen oder mehrere Vertreter wählen. In diesem Fall hat er die Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden festzulegen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 7

Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. § 6 Abs. 4 Satz 3 AmtsO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben¹¹ volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Amtsausschuss kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AmtsO getroffen werden müsste.

¹¹ Möglich sind z.B. auch 5 Tage. Ggf. ist der folgende Satz anzupassen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden gem. § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner des Amtes hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung am Sitz der Verwaltung des Amtes ...¹² einzusehen.

§ 9

Vertretung des Amtsdirektors

Ist der Amtsdirektor an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, werden in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung berufen:

- a) ...¹³
- b) ...

§ 10

Bedienstete des Amtes

(1) Der Amtsdirektor entscheidet nach §§ 73 GO, § 16 Abs. 1 AmtsO im Rahmen des Stellenplanes allein über:

¹² Gemeinde, ggf. Ortsteil, Straße und Hausnummer angeben.

¹³ Funktionsbezeichnungen einfügen (z.B. Leiter des ...amtes, Leiter des Fachbereiches ...)

1. das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (7 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz,
 2. die Einstellung und Entlassung von Arbeitern sowie von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe ... BAT-O/BAT,
 3. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 4. die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 LandesbeamtenG) bis zur Besoldungsgruppe A ... , auch sofern es sich nicht um eine nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen (§ 11 BAT-O/BAT) handelt,
 5. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 LandesbeamtenG.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Amtsdirektor allein
1. bei den Arbeitern,
 2. bei den Angestellten bis zur Vergütungsgruppe ... BAT-O/BAT.

§ 11 Vorberatende Ausschüsse

Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte (§ 23 Abs. 3 GO)

- (1) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem

Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt ...¹⁴ - ...¹⁵“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen

Alternativ

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes in ...¹⁶. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4)¹⁷ Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses in ...¹⁸ öffentlich bekannt gemacht.

Alternativ

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden im „Amtsblatt ... - ...¹⁹“ öffentlich bekannt gemacht.

Alternativ

¹⁴ Titel des amtlichen Bekanntmachungsblattes einschließlich Geltungsbereich und ggf. Zusatzbezeichnung einfügen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BekanntmV).

¹⁵ Ggf. sonstige Bezeichnung des amtlichen Bekanntmachungsblattes einfügen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 BekanntmV).

¹⁶ Titel des periodischen Druckwerkes einfügen, ggf. auch mit Angabe einer Regionalausgabe.

¹⁷ Absatz 4 ist zu streichen, wenn nicht von Absatz 2 abgewichen werden soll.

¹⁸ Titel des periodischen Druckwerkes einfügen, ggf. auch mit Angabe einer Regionalausgabe.

¹⁹ Titel des amtlichen Bekanntmachungsblattes einschließlich Geltungsbereich und ggf. Zusatzbezeichnung einfügen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

1. ...²⁰

2. ...²¹

...

Die Schriftstücke sind ...²² volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ...²³ außer Kraft.

...²⁴, den ...²⁵

...²⁶

Amtsdirektor

III. Anmerkungen zum Hauptsatzungsmuster

Zur Präambel

²⁰ Gemeinde, ggf. Ortsteil, Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. A-Land, Ortsteil A-Dorf, Am Markt 1, vor dem Rathaus.

²¹ Gemeinde, ggf. Ortsteil, Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. A-Land, B-Dorf, Dorfstraße 9, vor der Kirche.

²² Zahl der Tage einfügen.

²³ Datum einfügen.

²⁴ Ort einfügen.

²⁵ Datum einfügen.

²⁶ Vorname und Name einfügen.

Der Text wurde den Änderungen der Amtsordnung und der Gemeindeordnung angepasst.

Zu § 1 - Name des Amtes, Sitz und Mitglieder

Üblicherweise werden in der Hauptsatzung der Name und der Sitz des Amtes sowie die Namen der amtsangehörigen Gemeinden aufgeführt.

Zu § 2 – Wappen, Dienstsiegel (zu §§ 16 Abs. 1 AmtsO, 12 GO)

Nach § 12 Abs. 1 und 2 GO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 AmtsO kann das Amt Wappen, Flagge und Dienstsiegel führen. Hat es nicht die Absicht, Wappen und Flagge zu führen, entfallen die Absätze 1 und 2 des § 2. Die Regelung in der Hauptsatzung ist nicht Voraussetzung für das Führen von Wappen, Flagge und Dienstsiegel. Soweit das Amt von der Möglichkeit des § 12 Abs. 1 GO Gebrauch macht, sollte es jedoch zweckmäßigerweise eine Regelung in der Hauptsatzung darüber treffen.

Zu § 3 – Aufgaben des Amtes (zu § 5 Abs. 4, §§ 6 und 9 AmtsO)

1. Die Nennung der Selbstverwaltungsaufgaben, die dem Amt von den amtsangehörigen Gemeinden übertragen wurden, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. § 3 dient demnach nur der Klarstellung und kann genauso gut weggelassen werden. Die klare Unterscheidung erleichtert dem Amtsausschuss die sachgerechte Festsetzung der Amtsumlage nach § 14 AmtsO, bei der die unterschiedlichen Belastungen des Amtes durch die Mitgliedsgemeinden zu berücksichtigen sind.

Zu § 4 – Organe des Amtes

Die Bestimmung dient der Klarstellung. Anders als bei Gemeinden kein im Amt kein Organ „Hauptausschuss“ gebildet werden.

Zu § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses (§§ 16 Abs. 1 AmtsO, 37, 38 GO)

Vgl. die Anmerkungen zum Hauptsatzungsmuster für Gemeinden.

Zu § 6 – Sitzungen des Amtsausschusses (§§ 16 Abs. 1 AmtsO, 42, 44 GO)

Vgl. die Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster für Gemeinden.

Zu § 7 – Sitzungen des Amtsausschusses

1. Durch das Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 8. April 1998 (GVBl. I. S. 62) wurden die Gemeindevertretungen ermächtigt, für jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses Stellvertreter zu wählen. In der Hauptsatzung ist die Anzahl der Stellvertreter festzusetzen.

2. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster für Gemeinden.

Zu § 8 - Unterrichtung der Einwohner, Einsichtsrecht (§§ 16 Abs. 1 AmtsO, 16 GO)

Vgl. die Anmerkungen zu § 3 des Hauptsatzungsmusters A für Gemeinden.

Zu § 9 – Vorsitzender des Amtsausschusses (§ 8 AmtsO)

Die Bestimmung wiederholt § 8 AmtsO.

Zu § 10 - Vertretung des Amtsdirektors (§ 9 Abs. 2 S. 2 AmtsO)

In der Bestimmung wurde im Rahmen der Neufassung darauf verzichtet, die Aufgaben des Amtsdirektors als Leiter der Verwaltung als Außenvertretungsorgan des Amtes zu wiederholen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AmtsO muss die Hauptsatzung regeln, durch wen und in welcher Reihenfolge der Amtsdirektor im Verhinderungsfalle vertreten wird. Dies erfolgt nunmehr durch Bezeichnung bestimmter Stellen. Erforderlich ist, dass der Vertreter dem Amtsdirektor im Hierarchiegefüge unmittelbar nachgeordnet ist, da es anderenfalls zu einem Widerspruch hinsichtlich der Weisungsrechte kommen könnte.

Zu § 11 – Vorberatende Ausschüsse (§§ 16 Abs. 1 AmtsO, 50 GO)

1. Die Bildung von Ausschüssen des Amtsausschusses wird in der Amtsordnung nicht ausdrücklich angesprochen. Auf die Bildung vorberatender Ausschüsse des Amtsausschusses sind die Vorschriften der Gemeindeordnung nicht unmittelbar anwendbar. Wegen § 16 Abs. 1 AmtsO finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und die Vorschriften der Gemeindeordnung mit den Aufgaben und der Organisation der Ämter vereinbar sind. Eine entsprechende Anwendung des § 50 Abs. 1 GO über die Bildung von Ausschüssen ist, soweit sie sich auf eine Vorberatung von im Amtsausschuss zu behandelnden Gegenständen beschränkt, mit den Aufgaben und der Organisation der Ämter vereinbar. Sie ist auch in der Praxis weit verbreitet.

Die Zulässigkeit der Ausschussbildung wird mit der Begründung bestritten, der Amtsausschuss sei kein mit der Gemeindevertretung vergleichbares politisches Organ (Kösterlin, DÖV 1992, S. 369 ff.). Richtig an dieser Auffassung ist, dass der Amtsausschuss nicht unmittelbar von der Bevölkerung gewählt ist, sondern lediglich die Zusammensetzung der Vertretungen der Mitgliedsgemeinden widerspiegelt. Daraus lässt sich aber allenfalls schlussfolgern, dass im Amtsausschuss keine „politischen“ Fraktionen gebildet werden können und die Vorschriften über die Besetzung von Ausschüssen - die auf Fraktionen abstellen – nicht anwendbar sind. Ansonsten

dürften in Gemeindevertretungen, in denen keine Fraktionen gebildet wurden, ebenfalls keine Ausschüsse bestehen. Dies schließt die Gemeindeordnung jedoch nicht aus.

Hinzu kommt, dass seit der Änderung der Amtsordnung durch das Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindegremien vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62, 63) in Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern die politischen Mehrheitsverhältnisse in den amtsangehörigen Gemeinden bei der Entsendung der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses berücksichtigt werden (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 AmtsO). In diesen Gemeinden hängt es von der Stärke der Fraktion ab, wer als weiteres Ausschussmitglied nach § 6 Abs. 2 AmtsO gewählt wird.

Soweit argumentiert wird, aus dem fehlenden politischen Charakter des Amtsausschusses folge, dass eine Fraktionsbildung nicht vorgesehen ist und die entsprechende Anwendung der an Vorschlagsrechte der Fraktionen gebundenen Regelungen der Gemeindeordnung über die Ausschussbildung und -besetzung ausscheidet, ist dem zwar zuzustimmen. Allerdings verfangen die sich daran anknüpfenden Befürchtungen vor Proporzschwierigkeiten oder einer Benachteiligung kleinerer Gemeinden nicht. Proporzschwierigkeiten können nicht auftreten, da gerade keine Fraktionen bestehen. Der Amtsausschuss hat die Verteilung der Sitze auf andere Weise vorzunehmen. Insoweit treten dieselben Schwierigkeiten auf wie in Gemeinden, in denen keine Fraktionen gebildet wurden.

Zudem könnte eingewandt werden, die Bildung von Ausschüssen sei nicht erforderlich, weil das Amt lediglich als Wahl- und Kontrollorgan sowie Oberste Dienstbehörde eine „Verwaltungshilfseinrichtung“ seiner amtsangehörigen Gemeinden darstelle. Dies berücksichtigt jedoch nicht, dass Gemeinden auch Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt übertragen haben. Die Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen des Amtes dürfte sich hier anbieten. Wie in Gemeinden besteht das Bedürfnis die Entscheidungen des Amtsausschusses in kleineren Gremien intensiv vorzubereiten. Es ist kein Grund erkennbar, dass dieses Bedürfnis entfielen, wenn Gemeinden beispielsweise die Aufgabe der Bauleitplanung auf das Amt übertragen haben.

2. Eine Bildung vorberatender Ausschüsse schafft keine neuen Organe des Amtes. Auch werden die Kompetenzen des Amtsdirektors nicht beschnitten. Vielmehr erleichtert die Vorberatung gerade in mitgliederstarken Amtsausschüssen die Behandlung von Sachfragen. Aus diesen und anderen Gründen wird die Bildung von vorberatenden Fachausschüssen des Amtsausschusses ganz überwiegend als zulässig angesehen (vgl. u.a. Cronauge/Lübking, Gemeindeordnung und Amtsordnung für das Land Brandenburg, Ergänzbarer Kommentar, Stand: 8. Lieferung, § 6 AmtsO Rdnr. 12; Schumacher in: Bracker, Schumacher, Scheiper: Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Stand: Juni 2002, § 6 AmtsO, Nr. 8, Muth in: Kommunalrecht in Brandenburg, Potsdamer Kommentar, Stand: 6. Lieferung, § 7 AmtsO Rdnr. 7; anderer Auffassung Kösterlin, DÖV 1992, S. 369 ff.).

3. Vorberatende Ausschüsse dürfen jedoch die Verwaltung des Amtes nicht kontrollieren, weil diese Aufgabe durch § 7 Abs. 1 AmtsO ausschließlich dem Amtsausschuss zugewiesen wurde. Aus denselben Gründen ist auch die Bildung eines Hauptausschusses als unzulässig anzusehen, weil andernfalls ein neues Organ des Amtes geschaffen würde, welches die Entscheidungskompetenz des Amtsausschusses eingeschränkt.

4. Vorberatende Ausschüsse können jederzeit durch einfachen Beschluss aufgelöst und neu gebildet werden (§§ 16 Abs. 1 AmtsO, 50 Abs. 9 Satz 1 GO). Da demgegenüber eine Regelung in

der Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Amtsausschusses getroffen werden kann und eines Satzungsänderungsverfahrens bedarf, ist fraglich, ob eine solche Hauptsatzungsbestimmung mit § 50 Abs. 9 Satz 1 GO vereinbar wäre. Soweit eine Regelung als erforderlich angesehen wird, sollte sie in der Geschäftsordnung des Amtsausschusses erfolgen.

5. Vgl. im Übrigen die Anmerkungen zu § 9 des Hauptsatzungsmusters A für Gemeinden.

Zu § 12 - Gemeindebedienstete (§§ 16 Abs. 1 AmtsO, 73 GO)

Vgl. die Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster für Gemeinden.

Zu § 13 - Gleichstellungsbeauftragte (§ 23 GO)

Vgl. Anmerkung zu § 4 des Hauptsatzungsmusters A für Gemeinden.

Zu § 14 - Bekanntmachungen (zu § 5 GO in Verbindung mit § 4 AmtsO in Verbindung mit § 1 BekanntmV)

1. Vgl. die Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster für Gemeinden.

2. In Ämtern mit bis zu 10.000 Einwohnern können Bekanntmachungen auch durch Aushang in Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden erfolgen, wenn in der Hauptsatzung der Ort der Anbringung der Bekanntmachungskästen bestimmt ist. Die Bekanntmachungskästen müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit allgemein zugänglich sind (§ 1 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 1 BekanntmV). Daher dürfen sie nicht innerhalb von Gebäuden liegen.

Die Anzahl ist so zu wählen, dass von einer Kenntnisnahmemöglichkeit der Einwohnerschaft ausgegangen werden kann.

Bei der Wahl dieser Bekanntmachungsform ist zu berücksichtigen, dass die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erst mit Ablauf der 14-tägigen Aushangfrist bewirkt ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BekanntmV). Bei der Berechnung zählen die Tage des Anschlags und der Abnahme nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf den ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken (§ 5 Abs. 2 Satz 3 BekanntmV).

Eine Hauptsatzungsbestimmung kann wie folgt formuliert werden:

„(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen des Amtes durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

a) ... (Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Am Markt 1, vor dem Rathaus)

b) ... (Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Dorfstraße 9, vor der Kirche)

c) ...

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

...

4. Einer Regelung über eine Bekanntmachung von Beschlüsse des Amtsausschusses bedarf es nicht. Vgl. Erläuterungen Nr. 8 zu § 13 des Hauptsatzungsmusters A für Städte und Gemeinden.

Zu § 14 – Inkrafttreten (§ 4 Abs. 4 AmtsO in Verbindung mit § 5 Abs. 5 GO)

1. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 16 Abs. 1 AmtsO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 GO).

2. Die Hauptsatzung muss nach § 5 Abs. 3 Satz 1 GO in Verbindung mit § 4 Abs. 4 AmtsO in Ämtern (nur noch) durch den Amtsdirektor ausgefertigt werden. Die Ausfertigung der Satzung erfolgt durch Unterschrift eines Satzungstextes, wie er vom Amtsausschuss beschlossen worden ist. Der veröffentlichte Satzungstext hat dem ausgefertigten Text zu entsprechen, der wortgetreu den Beschluss des Amtsausschusses zu dokumentieren hat. (vgl. OVG Brandenburg Urteil vom 23. März 2000 - 2 A 226/98 -, Mitt. StGB Bbg. 2000, S. 213, 219).